
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 29

Donnerstag, den 17. Oktober 2024

Sonderblatt

Seite 144-149 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wurde in der Sitzung des Kreistages vom 10.10.2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck in Anlage 3 gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Weißes Flaggentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2:1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand und in der Mitte in den Verhältnissen 2:5:2:5:2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 4).

§ 3a erhält folgende Fassung:

§ 3a Bildaufnahmen sowie Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin / des Landrats, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin / der Landrat oder ihre / seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet zulässig. Für die Aufzeichnung der Redebeiträge sowie deren zeitlich begrenzte Bereitstellung zum Abruf im Internet muss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Kreistagsmitglieder erteilt werden, welche jedoch jederzeit widerrufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Landrätin / des Landrats, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung der Redebeiträge widersprechen. Die Landrätin / Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann die Landrätin / der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.

- (3) Die Landrätin / der Landrat bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises Mettmann, unter der die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin / des Landrats nicht anderweitig verwendet werden. Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnentstellenden Zusammenhang wiedergegeben werden.

- (4) Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (5) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin / den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 – 5 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 3b erhält folgende Fassung:

§ 3b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 5 Überschrift, Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen der Landrätin / dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf, andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten und die Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Landrätin / der Landrat ist Vorsitzende / Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertretungen seiner / seines Vorsitzenden fest.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der / dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Entschädigungsleistungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige beratende Ausschussmitglieder, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 40 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Vorstand, Arbeitskreis, Klausurtagung zur Haushaltsberatung). Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (5) Für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG NRW) gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.
- (6) a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden von der Landrätin / von dem Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

Für alle durch die Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.
- (7) Einem Kreistagsmitglied wird im Rahmen seiner Mandatsausübung auf Antrag leihweise ein digitales Endgerät zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 9a erhält folgende Fassung:

§ 9a

Nichtausübung des Mandates

Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenden Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin / der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

§ 10 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

§ 10
Verdienstausschlag

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).
- (2) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen von der Landrätin / dem Landrat festgesetzt. Die Verdienstausschlagpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW). Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 18 € erstattet.

- (6) Die Verdienstausschlagentschädigung darf den in der Entschädigungsverordnung genannten Höchstbetrag je Ausfallstunde nicht überschreiten.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, der Landrätin / dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Die Landrätin / der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats (§ 14), die Dezernentinnen / Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a. Vergaben
 - b. Erlass von Forderungen
 - c. Aufnahme von Krediten
 - d. den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - e. den Erwerb von Vermögensgegenständen

§ 15 Abs. 2, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und kreisseitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Leitenden Beamtinnen und Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernentinnen und Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.
- (3) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung und kreisseitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleitung und Geschäftsführung) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises Mettmann, die oder der seit mindestens drei Monaten im Kreis Mettmann wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind von der Landrätin / von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin / von dem Landrat zu beantworten.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / oder den Antragsteller in welchen Gremien die Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§17 Abs. 2, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann sie den Beschlussvorlagen der Landrätin / des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat die Landrätin / der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie / Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§18 Abs. 1, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen. Das Amtsblatt wird auch auf der Homepage des Kreises Mettmann veröffentlicht.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden über Abs. 1 hinausgehend nachrichtlich in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ sowie auf der Homepage des Kreises Mettmann an besonderer Stelle veröffentlicht.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreises Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Oktober 2024

Thomas Hendele
Landrat